

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11

München, den 27. Juli 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|------------|--|-------|
| | Informations- und Kommunikationstechnik | |
| 18.07.2018 | 2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. BS-C 1001-3/50 - | 146 |
| | Tarifrecht | |
| 05.07.2018 | 2034.1.1-F Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/14 - | 147 |
| | Stellenausschreibung | |
| | Ausschreibung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ausschreibung der Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat | 152 |

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

**Änderung der Bekanntmachung
zu Standards und Richtlinien für die
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
in der bayerischen Verwaltung**

**Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
vom 18. Juli 2018, Az. BS-C 1001-3/50**

§ 1

In Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl. S. 657), die zuletzt durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 13. Juni 2016 (FMBl. S. 168) geändert worden ist, werden die Wörter „BayITS-11 Standardarbeitsplatz“ durch die Wörter „BayITS-11 Standardarbeitsplatz und mobile Endgeräte“ und die Wörter „BayITS-14 Software-Verteilung“ durch die Angabe „BayITS-14 Softwareverteilung“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Dr. Hans Reichhart
Stellvertreter des IT-Beauftragten der
Bayerischen Staatsregierung

Tarifrecht

2034.1.1-F

Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 5. Juli 2018, Az. 25-P 2600-3/14

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2017 (FMBl. S. 254, StAnz. Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2.4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Es darf kein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinn des § 14 Abs. 2 TzBfG zu demselben Arbeitgeber bestanden haben (vgl. Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 6. Juni 2018 – BvL 7/14, 1 BvR 1375/14 –). Ausbildungs- und Beamtenverhältnisse gelten nicht als derartige Arbeitsverhältnisse.“

2. Die Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anhang
(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
- mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die Teilzeitbeschäftigte/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- kalendermäßig befristet bis zum³

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

- zweckbefristet für.....
längstens bis zum³
- befristet gemäß § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum³
- befristet gemäß § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zum³
- befristet gemäß § 2 Abs 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum³
- befristet gemäß §§ 1 ff. WissZeitVG bis zum^{3, 5}
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{3, 6}
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{3, 6, 7}
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 6, 7}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.³

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{3,7}

§ 4

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Beschäftigten/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das nicht promoviert ist, an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

-
- 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die Beschäftigte/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
 - bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
- 7 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Stellenausschreibung

Ausschreibung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2019** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der oder des Gleichstellungsbeauftragten neu zu besetzen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

17. September 2018

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten von Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Art. 4 und 15 bis 19 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG). Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Ausschreibung der Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2019** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der **Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

17. September 2018

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Stellvertretung von Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen ergeben sich aus den Art. 4 und 15 bis 19 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG). Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretungen an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137